

AMTSBLATT

für den ZWA Bad Dürrenberg

Stadt Bad Dürrenberg * Stadt Hohenmölsen * Stadt Leuna mit ihren Ortschaften Friedensdorf, Kötzschau, Kreypau, Spergau und Zöschen * Stadt Lützen * Stadt Teuchern mit ihren Ortschaften Deuben, Gröben, Krauschwitz, Nessa, Teuchern und Trebnitz, * Stadt Weißenfels mit ihren Ortschaften Großkorbetha, Wengelsdorf und Schkortleben * Gemeinde Schkopau mit ihren Ortschaften Luppenau und Wallendorf

26. Jahrgang

19.01.2026

Nummer: 1

I N H A L T

Seite

Impressum	1
Beschluss zum Wirtschaftsplan 2026	2
Bekanntmachungsanordnung zum Wirtschaftsplan 2026	2
Wirtschaftsplan 2026 (wesentliche Bestandteile)	3-4
Auszug - Genehmigung zum Wirtschaftsplan 2026	5-6

Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, 06231 Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von 4 Wochen im Verwaltungssitz des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Str. 11 in Bad Dürrenberg zur Einsichtnahme ausgelegt und ist auf der Homepage des ZWA Bad Dürrenberg: www.zwa-badduerrenberg.de einzusehen. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,-- EURO je Exemplar abonniert werden.
Verantwortlich, Bezug und Information: ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de Geschäftszeiten: Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Beschluss

der Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg am 26.11.2025

Wirtschaftsplan 2026

Beschluss: 20/2025
TOP: 8

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt den Wirtschaftsplan 2026 in der vorgelegten Form.

Begründung:

Der ZWA Bad Dürrenberg hat auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.2007 in der derzeit gültigen Fassung den beiliegenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 aufgestellt. Dieser ist als Anlage beigefügt.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan basiert auf der Gebühren- und Entgeltkalkulation 2026 bis 2028.

Die Lesung des Wirtschaftsplanes 2026 erfolgt unter gleichem Tagesordnungspunkt.

Anlage: Wirtschaftsplan 2026

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter: 7

Anwesend	Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
6	X	-	6	-	-


Michael Bedla, B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Bekanntmachung zum Wirtschaftsplan 2026

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit gemäß den Bekanntmachungsvorschriften des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg öffentlich bekannt gegeben.

Die nach §§ 107 (4), 108 (2) und 110 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderliche Genehmigung wurde durch den Burgenlandkreis am 15.01.2025 unter dem Aktenzeichen 151401/M/37/2026 WPL 2026 erteilt.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 (2) KVG LSA vom 21.01. bis 30.01.2026 montags, mittwochs und donnerstags von 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr, dienstags von 08:30 Uhr bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12 Uhr zur Einsichtnahme im Eingangsbereich der Geschäftsräume (Wasserturm) des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11 in 06231 Bad Dürrenberg öffentlich aus.

Bad Dürrenberg, den 16.01.2025


Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer



Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg für das Wirtschaftsjahr 2026

1. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2024 (GVBl. LSA S.410), § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128) und des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128) hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung am 26.11.2025 den folgenden Wirtschaftsplan 2026 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

im Erfolgsplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	15.687.157 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.854.976 €

und im Vermögensplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	21.644.018 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	21.644.018 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird in Höhe von 12.473.913 € festgesetzt.

§ 3

Für das Wirtschaftsjahr 2026 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredit) im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.800.000,00 € festgesetzt.

Für die Auflösung des Portfolio-Swaps wurde gemäß dem genehmigten Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022 ein zusätzlicher Kredit in Höhe von 2.066.000 € aufgenommen. Dieser hat eine Laufzeit bis zum 31.03.2032 und ist zweckgebunden. Nähere Erläuterungen sind unter Pos. 3 (Allgemein) aufgeführt.

Aufgrund dieser Situation benötigt der ZWA Bad Dürrenberg ein verfügbares Kassenkreditvolumen in Höhe von 3.800.000,00 €, um auch seinen kurzfristigen Verpflichtungen jederzeit nachkommen zu können.

§ 5

5.1. Allgemeine Umlage

In der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserentsorgung erhebt der ZWA Bad Dürrenberg von den Mitgliedsgemeinden, welche mit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung die Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung übertragen haben, eine allgemeine Umlage (Straßenentwässerung).

Sie beträgt in diesen Mitgliedsgemeinden 17,087976 €/Einwohner (29.440 Einwohner dieser Mitglieder zum 31.12.2024), insgesamt

503.070,-- €

Verteilung der allgemeinen Umlage auf diese Mitgliedsgemeinden:

Pos.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner Stand 31.12.2024	prozentualer Anteil	Betrag in €
01.	Bad Dürrenberg	12.108	41,12772	206.901,21
02.	Hohenmölsen	754	2,56114	12.884,33
03.	Leuna	4.397	14,93546	75.135,83
04.	Lützen	4.434	15,06114	75.768,08
05.	Schkopau	1.222	4,15082	20.881,51
06.	Teuchern	6.525	22,16372	111.499,04
		<u>29.440</u>	<u>100,00000</u>	<u>503.070,00</u>

§ 6

weitere Festsetzungen

Für die Reinigung des Mischwassers der Stadt Hohenmölsen wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem AZV Saale-Rippachtal und der Stadt Hohenmölsen abgeschlossen. Der darin vereinbarte jährliche Pauschalbetrag in Höhe von **80.000 €** ist von der Stadt Hohenmölsen zu zahlen. In Bezug auf die Festsetzung ist der ZWA Bad Dürrenberg an die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gebunden.

Bad Dürrenberg, den

Franz-Xaver Kögert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer



Seite 2 von 20

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen

Gegen Empfangsbekanntnis

ZWA Bad Dürrenberg
Verbandsgeschäftsführer Herrn Kunert
Thomas-Müntzer-Str. 11
06231 Bad Dürrenberg

Rückfragen an:
Daniela Emmerich
Telefon: 03445 73 1742
Telefax: 03445 73 1732
E-Mail:
emmerich.daniela@blik.de
Dienststelle/Besucheranschrift:
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg
Zimmer-Nr. 2.215

vorab per E-Mail:

info@zwa-baduerrenberg.de
Franz-Xaver.Kunert@zwa-baduerrenberg.de
Constanze.Hoffmann@zwa-baduerrenberg.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

04.12.2025; 09.12.2025

12.01.2026; 13.01.2026

Mein Zeichen

151401/M/37/2026

WPL 2026

Datum

15.01.2026

Wirtschaftsplan ZWA Bad Dürrenberg für das Wirtschaftsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Kunert,

am 26.11.2025 wurde durch die Versammlung unter der Beschluss-Nr.: 20/2025 der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen und dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit Posteingang vom 04.12.2025 zur Prüfung und Genehmigung angezeigt. Zwischen der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Verband wurde für die kommunalaufsichtliche Entscheidung eine Fristverlängerung bis zum 19.01.2026 vereinbart.

Die zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit erforderlichen Unterlagen zu o. g. Beschluss wurden der Kommunalaufsichtsbehörde bis auf das Protokoll vorgelegt. Dem Verband wird aufgegeben, das Protokoll bis zum 31.01.2026 nachzureichen. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass die formelle Rechtmäßigkeit durch den Verband vollumfänglich nachgewiesen werden kann. Sollten aufgrund des Protokolls gegenteilige Feststellungen zu treffen sein, so behalte ich mir weitere kommunalaufsichtliche Schritte vor.

Durch das Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen ergeht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen – siehe Fundstellennachweis – zum Wirtschaftsplan 2026 nachfolgender Bescheid:

1. Der in § 2 des Wirtschaftsplanes 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 12.473.913 € wird gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 2 KVG LSA genehmigt.

2. Der für das Wirtschaftsjahr 2026 in § 4 des Wirtschaftsplanes in Höhe von 3.800.000 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit § 110 Abs. 3 KVG LSA genehmigt.
3. Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan zur Kenntnis genommen.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Punkte 1 und 2 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle/Saale einzulegen. Beim Verwaltungsgericht Halle können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 – Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV (BGBl. I S. 3803) in der derzeitig gültigen Fassung eingereicht werden.

Gegen die Punkte 3 und 4 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Wittke

Wittke
Amtsleiter

